

**Ergänzendes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Haaßel
Antragsteller: Fa. Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg 30, 27404 Seedorf
Erneute Beteiligung gem. §§ 8, 19 Abs. 1 und 3 WHG**

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Nachdem im Februar/März 2019 das erforderliche Einvernehmen auf Grundlage der Unterlagen von 2013 nicht erteilt werden konnte, wurden im weiteren Verlauf des Jahres 2019 Gespräche mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) als Fach- und Rechtsaufsicht, dem Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als Planfeststellungsbehörde, dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als abfallwirtschaftlicher Fachbehörde und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Stade als wasserwirtschaftlicher Fachbehörde geführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Besprechung wurden die Unterlagen entsprechend überarbeitet und nun erneut mit der Aufforderung eingereicht, das erforderliche wasserrechtliche Einvernehmen zu erteilen.

Zu den vorliegenden Unterlagen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der nicht an das Sickerwasserbecken angeschlossenen Flächen soll in einem Regenrückhaltebecken zwischengespeichert, und gedrosselt in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung) eingeleitet werden.

Bei der ursprünglichen Planung sollte das Regenrückhaltebecken z.T. 80 cm in den Untergrund einbinden. Da sich das Grundwasser (sogenanntes Schichtenwasser) in diesem Bereich in regenreichen Zeiten knapp unter Geländeoberkante (GOK) einstellt, war zu besorgen, dass dem Becken zusätzlich zum Niederschlagswasser auch Grundwasser zufließt und dieser Zufluss bei der Berechnung des erforderlichen Beckenvolumens zu berücksichtigen wäre. Bei der überarbeiteten Planung wurde das Becken so angehoben, dass die Beckensohle oberhalb GOK liegt, und somit kein Zutritt von Stau- und Schichtenwasser in das Becken erfolgen kann.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich in der Vergangenheit aus der Einleitungsmenge, die bei der bisherigen Planung auf 5 l/s festgesetzt wurde. Hieraus ergaben sich riesige erforderliche Beckenvolumina und enorm lange Entleerungszeiten, mit der Gefahr, dass der Abfluss übermäßig oft ungedrosselt über den Notüberlauf erfolgt.

Aufgrund der überarbeiteten Stellungnahme des NLWKN als gewässerkundlichem Landesdienst konnte die Einleitungsmenge bei der überarbeiteten Planung, anstatt wie ursprünglich vorgesehen 5 l/s, auf 10 - 11 l/s erhöht werden, so dass sich akzeptable Entleerungszeiten und Beckenvolumina ergeben, die in der Örtlichkeit auch umgesetzt werden können.

Strittig war in der Vergangenheit auch der gewählte Abflussbeiwert für die Böschungen, der das erforderliche Beckenvolumen maßgeblich beeinflusst. In der überarbeiteten Planung wurde für die Böschung mit 0,35 ein Abflussbeiwert gewählt, der plausibel begründet wurde und somit auch akzeptabel ist.

Das auf den Dächern des Containerbetriebsgebäudes sowie auf dem PKW-Parkplatz anfallende Niederschlagswasser sollte bisher über ein kleines Erdbecken in der Flugsandauflage im Eingangsbereich der Deponie versickert werden. Ein erforderlicher Nachweis der Versickerungsfähigkeit wurde seinerzeit jedoch nicht vorgelegt. Hier erfolgte nunmehr eine Umplanung dahingehend, dass auch diese Flächen an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden sollen. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit für den Bereich des nun nicht mehr geplanten Versickerungsbeckens erübrigt sich somit.

Bei der vorliegenden hydraulischen Bemessung des Regenrückhaltebeckens wurden zwei Betriebszustände unterschieden:

1. Niederschlagswasserbeseitigung während der Betriebsphase
2. Niederschlagswasserbeseitigung nach Beendigung des Betriebes

Bei beiden Betriebszuständen wurden unter Ansatz der o.g. Randbedingungen erforderliche Beckenvolumina von 943 m³ (max. erf. Größe während des Betriebes) bzw. 1021 m³ (max. erf. Größe nach Beendigung des Betriebes) ermittelt, die unter dem geplanten Beckenvolumen von 1100 m³ liegen. Die errechneten Entleerungszeiten liegen mit 23,8 h (während der Betriebsphase) bzw. 25,8 h (nach Beendigung des Betriebes) in der Größenordnung der angestrebten 24 h, so dass das Becken bereits wieder entleert ist, wenn der verzögert auftretende Abfluss des Dränwassers auftritt.

Die Ergebnisse der Vergleichsberechnungen liegen in derselben Größenordnung. Hierbei wurden sogar etwas kleinere erforderliche Beckenvolumina ermittelt, so dass die vorgelegte Bemessung eher auf der sicheren Seite liegt und sogar noch leichte Reserven im Volumen vorhanden sind.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Hinweise aus dem Besprechungsvermerk des MU vom 30.10.2019 bei der Erstellung der geänderten Planunterlagen umgesetzt wurden und aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen die Erteilung der Einleitungserlaubnis bestehen.

Im Anschreiben vom 17.07.2020 weist das Gewerbeaufsichtsamt darauf hin, dass die Beweissicherungsmaßnahmen sowie die Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss in den Abschnitten G und H.4 geregelt wurden.

In diesem Zusammenhang wird seitens der unteren Wasserbehörde darauf hingewiesen, dass diese in ihrer Stellungnahme von 2013 lediglich Unterlagen zur Wiedervorlage zwecks abschließender Stellungnahme nachgefordert hat. Da seinerzeit keine weiteren Unterlagen vorgelegt wurden, hatte die untere Wasserbehörde auch keine Gelegenheit eine abschließende Stellungnahme mit Formulierung von Nebenbestimmungen abzugeben.

Da die Einleitung unmittelbar Auswirkungen auf das Vorflutgewässer hat, ist eine Mitsprache der unteren Wasserbehörde beim Oberflächenwassermonitoring und den Nebenbestimmungen berechtigt und kann m.E. als Voraussetzung für das erforderliche Einvernehmen gefordert werden.

Gefordert wurden 2013 seitens der unteren Wasserbehörde zwei Messstellen, ober- und unterhalb der Einleitungsstelle. Planfestgestellt wurden je eine Messstelle ca. 1000 m unterhalb der Einleitungsstelle am Durchlass unter der K 118 sowie am Einlauf des Durchlasses vor dem Weg ca. 20 m oberhalb der Einleitungsstelle.

Der Standort oberhalb ist mit ca. 20 m so weit von der Einleitungsstelle entfernt, dass eine Beeinflussung von dieser ausgeschlossen werden kann. Dieser Standort erscheint als Referenzmessstelle geeignet. Der zweite Standort für die Messung unterhalb ist zwar von der K 118 gut erreichbar, jedoch mit einer Entfernung von ca. 1000 m von der Einleitungsstelle relativ weit entfernt. Hinzu kommt, dass ca. 150 m unterhalb der Einleitungsstelle ein Vorfluter aus nordöstlicher Richtung, und ca. 20 m oberhalb der K 118 ein weiterer Graben aus südwestlicher Richtung in den Haaßel-Windershusener-Abzugsgraben einmünden. Durch diese zusätzlichen Wassermengen würde eine Messung am Durchlass der K 118 ein verfälschtes Messergebnis ergeben.

Aus Sicht der unteren Wasserbehörde wird daher gefordert, dass der Messpunkt unterhalb der Einleitungsstelle verlegt wird. Der Standort sollte ca. 75 m unterhalb der Einleitungsstelle, jedoch oberhalb des aus nordöstlicher Richtung einmündenden Gewässers festgelegt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass sich einerseits das Wasser des Haaßel-Windershusener-Abzugsgrabens mit dem von der Deponie eingeleiteten Niederschlagswasser ausreichend vermischt hat, andererseits weitere Wassermengen aus anderen Gewässern das Ergebnis der Messung jedoch nicht verfälschen.

Da die Anlage 4 des Planfeststellungsbeschlusses die für Fließgewässer wichtigen Parameter BSB₅, CSB und Phosphor nicht berücksichtigt, sollten diese Parameter in das Monitoringprogramm aufgenommen werden.

Fazit:

Es wird aus Sicht des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau empfohlen, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) das Einvernehmen für die Einleitung des Niederschlagswassers in den Haaßel-Winderhusener-Abzugsgraben (Gewässer II. Ordnung) erteilt, unter der Voraussetzung, dass folgende Nebenbestimmungen in den Planergänzungsbescheid übernommen werden:

Ein Zufluss von Grundwasser in das Entwässerungssystem ist sicher auszuschließen. Die Sohle des Deponierandgrabens ist oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes zu verlegen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Sohle des Grabens technisch zu dichten. Die Dichtung ist dauerhaft standsicher auszuführen.

Die Deponie ist in mehreren Abschnitten so zu bauen, dass maximal 2 unbelegte Entwässerungsabschnitte an das Regenrückhaltebecken angeschlossen werden.

Die Bauausführung des Regenrückhaltebeckens hat entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Insbesondere die maßgebenden DWA-Arbeitsblätter sind zu beachten.

Der Zulaufbereich des Regenrückhaltebeckens ist gegen Ausspülungen und Auskolkungen zu sichern.

Das Ablaufbauwerk des Regenrückhaltebeckens ist mit einer geregelten Drossel auszustatten (z.B. Hydroslide, Wirbeldrossel etc.), die auf eine Einleitungsmenge von max. 11 l/s eingestellt ist. Des Weiteren ist das Ablaufbauwerk mit einem Notüberlauf auszustatten, der beim Überschreiten des Bemessungswasserstandes des Beckens anspringt.

Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind standsicher auszubilden.

Die baulichen Anlagen der Oberflächenentwässerung sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und ständig im betriebssicheren Zustand zu halten. Der Erlaubnisnehmer bzw. seine Rechtsnachfolger sind dauerhaft für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der Entwässerungsanlagen verantwortlich und haben dafür zu sorgen, dass mit dem eingeleiteten Niederschlagswasser keine Gefährdung für das Gewässer entsteht. Es ist sicherzustellen, dass in die Anlagen keine schädlichen Stoffe wie Leichtflüssigkeiten, Schmutzwasser oder Chemikalien gelangen können.

Bei Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Haaßel-Winderhusener-Abzugsgraben gelangen, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu veranlassen. Die untere Wasserbehörde, Landkreis Rotenburg (Wümme), ist unverzüglich zu unterrichten.

Schäden, die im Bereich der Einleitungsstelle durch den Erlaubnisnehmer verursacht werden, sind auf dessen Kosten zu beseitigen.

Der Einleitungsbereich ist so herzustellen, dass durch die Einleitung keine Auskolkungen auftreten.

Die in Nebenbestimmung G 5 festgelegte Messstelle „Einlauf Durchlass unter K 118“ ist auf „Haaßel-Winderhusener-Abzugsgraben 75 m unterhalb der Einleitungsstelle“ zu verlegen.

Zusätzlich zu den in Nebenbestimmung H 4.3 aufgeführten Parametern ist der Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben an beiden Messstellen 2 mal jährlich noch auf die wichtigen Parameter BSB₅, CSB und Phosphor zu untersuchen.

Zur Beweissicherung ist eine Nullprobe an den beiden festgelegten Messstellen im Haaßel-Winderhusener Abzugsgraben vor Beginn der Bauarbeiten zu nehmen und auf BSB₅, CSB und Phosphor sowie die in Nebenbestimmung H 4.3 festgelegten Parameter zu untersuchen.

Es ist der unteren Wasserbehörde jährlich ein Kurzbericht mit Auswertung der Gewässeruntersuchungen vorzulegen.

(Klasen)